

Tourenreglement

der SAC Sektion Blümlisalp, Thun des Schweizer Alpen-Clubs

Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Verantwortlicher“, „Tourenchef“ geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

I Allgemeines

Begriffe

Art. 1

Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion wie z.B. Wander-, Berg-, Kletter-, Ski- und Snowboardtouren sowie Kurse.

Geltungsbereich

Art. 2

1) Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der SAC Sektion Blümlisalp. Für die SAC-Jugend (JO, Kinder- und Familienbergsteigen) der Sektion gilt zusätzlich das Jugendreglement.

2) Integraler Bestandteil dieses Reglements bildet der Anhang zum Tourenreglement. Dieser wird vom Vorstand beschlossen und im Clubheft publiziert.

II Organisation

Tourenkommission

Art 3

1) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder der Tourenkommission für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

2) Sie besteht aus dem Sommer- und dem Wintertourenchef, einem Bergführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt in der Regel der amtsältere Tourenchef.

Aufgaben der

Tourenkommission

Art. 4

1) Die Tourenkommission führt mindestens einmal jährlich eine ordentliche Sitzung durch. Sie koordiniert die Touren- und Kursprogramme zwischen den verschiedenen Gruppen. Sie ist zuständig für die Genehmigung der von den zuständigen Ressortchefs aufgestellten Touren- und Kursprogramme der Sektion. Sie kann den Tourenleitern Bergführer zuweisen.

Ausnahmen: Die Genehmigung der Tourenprogramme der JO und des KiBe erfolgt gemäss den Vorschriften von „Jugend und Sport“ (J+S) und erfordert deshalb keine Genehmigung durch die Tourenkommission. Das Tourenprogramm der Donnerstagwanderer (Jeudisten) erfordert ebenfalls keine Genehmigung durch die Tourenkommission.

2) Die Tourenkommission wählt die neuen Tourenleiter.

Tourenchefs

Art. 5

Die Hauptversammlung wählt den Sommer- und den Wintertourenchef für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Leiter Tourenggruppe Sommer und Winter der Senioren werden von den Senioren selbst bestimmt.

Aufgaben der

Tourenchefs

Art. 6

1) Die Tourenchefs stellen die Planung des Tourenprogramms sicher. Sie überwachen die Tourentätigkeit in ihrem Ressort, kontrollieren die Tourenabrechnungen und

verwalten das Kurs- und Mietmaterial. Sie sind Ansprechpartner für die Tourenleiter und stellen sicher, dass die Tourenleiter die nötigen Aus- und Weiterbildungen absolvieren.

2) Zur Bezahlung der im Anhang zum Tourenreglement aufgeführten Auslagen und Spesen erhalten die Tourenchefs aus der Sektionskasse einen Vorschuss zu Lasten der Position Touren- und Kurswesen. Sie rechnen mit den Tourenleitern jede Tour ab. Die Tourenchefs rechnen Ende Oktober mit dem Sektionskassier ab.

3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub mit Einbezug des Vorstandes erlauben, haben die Tourenchefs für alle Belange des Tourenwesens Entscheidungskompetenz. Müssen sie davon Gebrauch machen, informieren sie den Sektionspräsidenten.

Tourenleiter

Art. 7

1) Der Einsatz der Tourenleiter richtet sich nach dem Reglement Aus- und Fortbildungspflicht für SAC-Tourenleiterinnen und Tourenleiter des Zentralverbandes.

2) Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht auf Clubtouren gegenüber den Teilnehmenden versichert.

III Touren- und Kursprogramm

Jahresprogramm

Art. 8

Bei der Auswahl der Touren ist auf die verschiedenen bergsportlichen Fähigkeiten der Clubmitglieder Rücksicht zu nehmen. Je nach Bedürfnis sind Wanderungen, leichtere, mittlere und schwierigere Touren sowie Clubwochen durchzuführen.

Die Touren sollen auch das Interesse an der alpinen Umwelt und deren Schutz fördern.

Durch Kurse sollen die technischen Fähigkeiten in den verschiedenen Bergsportarten gefördert werden.

Sektionstouren mit offenkundig grossen objektiven Gefahren sind zu unterlassen.

Publikation

Art. 9

Das Touren- und Kursprogramm wird den Sektionsmitgliedern in gedruckter Form zugestellt. Allfällige Änderungen werden im Clubheft und/oder auf der Homepage der Sektion publiziert.

IV Organisation und Durchführung von Touren

Anmeldung und

Art. 10

Teilnehmergeauswahl

1) Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung in der Detailausschreibung sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch).

2) Der Tourenleiter legt die Teilnehmerzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.

3) Bei beschränkter Teilnehmerzahl geniessen Sektionsmitglieder Vorrang bei Touren, Kursen und Clubwochen. Mitglieder anderer Sektionen und Gäste warten bis zum Anmeldeschluss auf der Warteliste.

4) Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen. Erfolgt die Abmeldung nach Anmeldeschluss, hat der Abgemeldete die entstehenden Kosten zu tragen, es sei denn, er stelle einen gleich starken

Ersatzteilnehmer.

5) Bei Clubwochen, Kursen und Touren kann eine vom Leiter festzusetzende Anzahlung verlangt werden. Interessenten, die ihre Anmeldung nach Meldeschluss zurückziehen, wird ein angemessener Unkostenbeitrag verrechnet.

Pflichten und
Kompetenzen der
Tourenleiter

Art. 11

1) Die Tourenleiter bereiten die Tour bzw. den Kurs vor und entscheiden über die Durchführung.

2) Die Durchführung von Ausweichtouren ist möglich, sofern es die Verhältnisse als ratsam erscheinen lassen, die ursprünglich geplante Tour nicht durchzuführen und die vorgesehene Ausweichtour als nicht schwieriger eingestuft wird. Eine Nicht-Teilnahme an der Ausweichtour wird als Abmeldung gemäss Art. 10 gehandhabt.

3) Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter zur Unterstützung beiziehen, sofern die Durchführung der Tour dies erfordert.

4) Bei Verhinderung des bezeichneten Tourenleiters sucht dieser nach Absprache mit dem Tourenchef einen geeigneten Stellvertreter.

5) Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.

Pflichten der
Teilnehmer

Art. 12

1) Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

2) Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, Ausrüstungsgegenstände von der Sektion Blümlisalp zu mieten. Die verfügbaren Artikel und die Mietkosten sind im Anhang geregelt.

3) Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Berichterstattung

Art. 13

1) Der Tourenleiter hat den Bericht zur durchgeführten Tour innerhalb einer Woche dem betreffenden Tourenchef zuzustellen.

2) Bei Absage einer Tour hat der Tourenleiter den Tourenchef sofort zu benachrichtigen.

3) Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf einer Tour, insbesondere bei Verletzungen von Personen oder Unfällen mit tödlichem Ausgang, hat der Tourenleiter den zuständigen Tourenchef umgehend zu benachrichtigen. Der Tourenchef benachrichtigt daraufhin umgehend den Sektionspräsidenten und die SAC-Geschäftsstelle in Bern.

Schutz der
Gebirgswelt

Art. 14

Die Tourenleiter und alle Teilnehmer achten darauf, dass die alpine Umwelt durch ihr Unternehmen möglichst wenig beeinträchtigt wird (Transportmittel, Abfälle, Verhalten der Teilnehmer). Sie bevorzugen öffentliche Transportmittel. Werden private Autos eingesetzt, so ist auf eine optimale Auslastung zu achten.

V Haftung und Versicherung

Versicherungsschutz

Art. 15

Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für

der Teilnehmer	genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.
Haftungsausschluss	Art. 16 Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
	VI Kostenregelung
Kosten der Teilnehmer	Art. 17 1) Im Tourenprogramm sind für jede Veranstaltung die ungefähren Kosten angegeben. 2) Die Teilnehmer von Touren, Kursen und Clubwochen bezahlen ihre Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten. Zusätzlich entrichten sie einen nach Art und Dauer des Anlasses abgestuften Teilnehmerbeitrag an die Spesen der Tourenleiter bzw. an die Führerkosten. Die Ansätze sind im Anhang zum Tourenreglement aufgeführt. Sie werden vom Vorstand festgelegt und im Clubheft publiziert. 3) Mitglieder anderer Sektionen entrichten bei Touren mit Tourenleiter den 1.5-fachen Teilnehmerbeitrag, bei Touren mit Bergführer den 1.25-fachen Teilnehmerbeitrag. Gäste entrichten bei Touren mit Tourenleiter den doppelten Teilnehmerbeitrag, bei Touren mit Bergführer den 1.5-fachen Teilnehmerbeitrag.
Kosten der Tourenleiter	Art. 18 1) Die Spesen des Tourenleiters und aller weiteren Tourenleiter, die zur Durchführung der Tour nötig sind, werden durch die Teilnehmerbeiträge gemäss Anhang zum Tourenreglement getragen. Ein gemäss Tourenabrechnung ausgewiesener Fehlbetrag oder Überschuss wird durch die Sektionskasse in der Position Touren- und Kurswesen ausgeglichen. 2) Beiträge aus dem Tourenbudget werden nur bei mindestens 3 Teilnehmern (ohne Leiter und Bergführer) gewährt. Touren mit weniger als 3 Teilnehmern können durchgeführt werden, die Teilnehmerbeiträge müssen jedoch für drei Teilnehmende entrichtet werden. 3) Als Spesen gelten die Kosten für An- und Rückreise, Organisationsspesen, sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Für Karten, Tourenführer und eine allenfalls notwendige Rekognoszierung werden keine Spesen entschädigt. 4) Der Tourenleiter erstellt zuhanden des zuständigen Tourenchefs eine Tourenabrechnung, in der seine Spesen und allfällige Kosten für Bergführer gemäss Anhang zum Tourenreglement und die Beiträge der Tourenteilnehmer zusammengestellt sind.
Bergführerkosten	Art. 19 1) Die Spesen und Honorarkosten des Bergführers werden durch die Teilnehmerbeiträge aus dem Tourenbudget finanziert. 2) Beiträge aus dem Tourenbudget werden nur bei mindestens 3 Teilnehmern (ohne Leiter und Bergführer) gewährt. Touren mit weniger als 3 Teilnehmern können durchgeführt werden, die Teilnehmerbeiträge müssen jedoch für drei Teilnehmende entrichtet werden. 3) Als Spesen gelten die Kosten für An- und Rückreise, Organisationsspesen, sowie die Kosten für Übernachtung und Verpflegung. Für Karten, Tourenführer und eine allenfalls notwendige Rekognoszierung werden keine Spesen entschädigt.
Kosten der Tourenleiter-Aus- und -Weiterbildung	Art. 20 1) Die Sektion übernimmt die Kosten der sektionsinternen Weiterbildung der Tourenleiter inklusive Reisespesen, Übernachtung und Verpflegung.

2) Für externe Aus- und Weiterbildungskurse leistet sie Beiträge gemäss den Ansätzen im Anhang.

3) Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden nur übernommen, wenn der Tourenleiter sich verpflichtet, mindestens eine Tour pro Jahr zu leiten.

VII Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Hauptversammlung vom 17. Januar 2009 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 4. Mai 1998.